

Heilmannshof e.V.

Verein für ökologische Landkultur, Sozialtherapie und Gesellschaftsbildung auf dem Heilmannshof

Satzung

(nach Änderungsbeschuß vom 25.5.97)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Heilmannshof e.V. - Verein für ökologische Landkultur, Sozialtherapie und Gesellschaftsbildung auf dem Heilmannshof“
- (2) Sitz des Vereins ist Krefeld.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinsziele

Der Heilmannshof weist eine regional einzigartige und stadtnahe Verbindung von Bruchwald, Gewässer (Niepkuhlen), Parkgelände und biologisch-dynamisch bewirtschafteten Obstanlagen auf und ist zum Rückzugsgebiet einiger selten gewordener Tier- und Pflanzenarten am Rande einer dichtbesiedelten Region geworden. Der Gedanke, diesen Ort zu erhalten und in geeigneter Weise für gemeinnützige Zwecke zu öffnen, ist die Grundlage für die im folgenden aufgeführten Ziele des Vereins.

- (1) Förderung der ökologischen Landkultur
Der Verein setzt sich praktisch für den Erhalt der Umwelt und den Schutz der Natur ein und fördert eine Weiterentwicklung der gewachsenen Kulturlandschaft wie sie auf dem Heilmannshof zu finden ist. Er nimmt Aufgaben der Landschaftspflege, Landschaftsgestaltung und Denkmalpflege wahr. Zu diesem Zweck übernimmt er die Organisation freiwilliger Arbeitseinsätze, koordiniert das Engagement ehrenamtlicher Helfer und veranstaltet Führungen und Fachseminare.
- (2) Pädagogische und therapeutische Angebote
Der Verein übernimmt die Einrichtung von pädagogischen, therapeutischen und sozialtherapeutischen Angeboten. Es werden für sozial und seelisch gefährdete Kinder, Jugendliche und Erwachsene solche Förderprogramme eingerichtet, die in einer intakten natürlichen Umgebung besser zur Wirkung kommen können, wie etwa Reittherapie, Spieltherapie, Bewegungstherapie, Ergotherapie und Erlebnispädagogik.
Der Verein schafft hierzu den räumlichen und materiellen Rahmen beispielsweise durch Anschaffung und Installation von Spielgerät, Anschaffung und Unterhalt von Pferden und den Ausbau geeigneter Räume.
- (3) Gesellschaftsbildung
Der Verein will möglichst vielen Menschen ein Verständnis für ökologische Zusammenhänge und die Grundlagen biologischer Landwirtschaft vermitteln. Dies schließt Gesundheitsförderung und den Bereich regenerativer und umweltverträglicher Technologien mit ein. Das soll auf dem Heilmannshof durch ein geeignetes Bildungsangebot konkret erfahrbar und erlernbar gemacht werden. Zu diesem Zweck tritt der Verein mit Bildungs- und Informationsveranstaltungen an die Öffentlichkeit und organisiert Gesprächsforen zu den philosophischen und ethischen Grundlagen von Ökologie und Naturverständnis. Er schafft geeignete materielle und räumliche Bedingungen und übernimmt die Organisation von Kursangeboten und Workshops.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt

werden. Beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung steht dem Ausscheidendem kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die geleisteten Beiträge zu. Der Verein darf zweckgebunden für seine satzungsgemäßen Aufgaben im Rahmen der Vorschriften der Abgabenverordnung Vermögen ansammeln.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Trägerkreises (§7) erworben aufgrund eines mündlichen oder schriftlichen Antrages an den Verein.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod;
 - durch Kündigung, die dem Trägerkreis gegenüber schriftlich zu erklären ist.
- (4) **Ausschluß**
Die Mitgliedschaft kann nach Anhörung des betroffenen Mitglieds durch Beschluß des Trägerkreises entzogen werden, wenn ein Mitglied die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt oder wenn es mehr als ein Jahr und nach zweimaliger Mahnung keine Mitgliedsbeiträge bezahlt. Gegen den Ausschluß kann innerhalb von 3 Monaten Widerspruch eingelegt werden. In diesem Falle wird der Ausschluß erst dann wirksam, wenn ihn die nächste Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 4 Beitrag

Die Höhe des zu zahlenden Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Trägerkreises (§7) bestimmt. Näheres regelt der Trägerkreis durch eine Beitragsordnung. Eine nachträgliche Verrechnung von Beiträgen mit Spenden ist nicht zulässig.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Trägerkreis,
- die Sprecher des Trägerkreises (Vorstand).

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von den Sprechern des Trägerkreises einberufen und von einem der Sprecher oder einem von ihnen beauftragtem Vereinsmitglied geleitet. Eine Mitgliederversammlung findet darüber hinaus statt, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder der Trägerkreis oder die Sprecher des Trägerkreises es verlangen.
- (2) Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Gegenstände anstehender Beschlüsse mindestens 3 Wochen vor dem Tag der Zusammenkunft schriftlich einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in der Satzung nicht an anderer Stelle eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Gegenstände der Beschlußfassung müssen in der Tagesordnung bekanntgegeben worden sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt auf Antrag zwei Rechnungsprüfer für ein Jahr und nimmt ihren Prüfungsbericht entgegen. Eine Wiederwahl der Rechnungsprüfer in Folge ist zweimal möglich.

- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Trägerkreises und seiner Sprecher und über die Entlastung der Sprecher des Trägerkreises.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Trägerkreises Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter durch Unterzeichnung zu bestätigen ist.

§ 7 Trägerkreis

- (1) Der Trägerkreis besteht aus dem Eigentümer des Heilmannshofes als geborenem Mitglied, sowie den Personen, die von der Gründungsversammlung mit 2/3 Mehrheit aus dem Kreis der anwesenden Gründungsmitglieder gewählt werden. Ihm sollen mindestens 7 und dürfen höchstens 12 Mitglieder angehören. Im Trägerkreis sollen alle Tätigkeitsbereiche auf dem Heilmannshof vertreten sein.
- (2) Der Trägerkreis kann jederzeit weitere Mitglieder durch Zuwahl in den Trägerkreis aufnehmen, solange die Zahl von 12 Mitgliedern nicht überschritten wird. Eine Zuwahl muß von der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl genehmigt werden.
- (3) Jedes Mitglied des Trägerkreises -mit Ausnahme der nach §7(1) geborenen Mitglieder- muß nach 4jähriger Mitgliedschaft von der Mitgliederversammlung durch Wahl erneut bestätigt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein entfällt auch die Mitgliedschaft im Trägerkreis.
- (4) Dem Trägerkreis beschließt verantwortlich über alle zur Verwirklichung der Vereinsziele erforderlichen Maßnahmen. Diese bedürfen in allen Fällen, die Einfluß auf Nutzung oder Gestaltung der Gebäude sowie des Grund und Bodens haben, der Zustimmung des Eigentümers.
- (5) Der Trägerkreis beschließt über die Vorlage von Satzungsänderungen an die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit.
- (6) Der Trägerkreis gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch das Verfahren zur Beschlußfassung zu regeln ist.

§ 8 Sprecher des Trägerkreises

- (1) Der Trägerkreis wählt aus seinen Reihen drei Sprecher des Trägerkreises. Diese führen die Geschäfte des Vereins nach den Vorgaben des Trägerkreises. Sie bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeweils zwei Sprecher des Trägerkreises vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Sprecher des Trägerkreises werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Sprecher bleiben auf jeden Fall im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist möglich. Neu zugewählte Mitglieder des Trägerkreises können erst dann zu Sprechern gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung ihre Zuwahl bestätigt hat.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Liquidation von den Sprechern des Trägerkreises durchgeführt, sofern der Trägerkreis nicht andere Liquidatoren ernennt.
- (2) Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder bei Wegfall oder Änderung des bisherigen Zweckes zu gleichen Teilen an den Deutschen Kinderschutzbund e.V. und den Deutschen Naturschutzbund e.V.

§ 10 **Ermächtigung der Sprecher des Trägerkreises**

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und strebt eine Anerkennung seiner Gemeinnützigkeit an. Die Sprecher des Trägerkreises werden ermächtigt, die zur Eintragung des Vereins und zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins notwendigen Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen.

Krefeld, den 25.05.97

f.d. Protokoll:

(Lothar Leendertz)

Vorstand:

(Thomas Aigner)

(Katja Leendertz)

(Caroline Frank-Djabbarpour)